

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **60426 OP**
Radgröße nach Norm: 6 J x 14 H2
Einpreßtiefe: 49 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 500 kg
Zul. Abrollumfang: 1875 mm

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 1440)

Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 56,6 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 60426
Ausführung: OP
Typzeichen: KBA 42590

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Felgengröße: 6 J x 14 H2
Einpreßtiefe: ET 49
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EBE-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Corsa-A-CC	33 - 54	Opel Corsa	C 961	165/65 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22
	33 - 54		C 961/1	175/65 R 14	
	33 - 74		C 961/2		
	33 - 74		C 961/3		
Corsa-B	33 - 66		G 290	165/65 R 14	
				175/60 R 14	
				185/60 R 14	
	78-80		165/65 R 14 M+S		
				175/65 R 14 M+S	
				185/60 R 14	
S 93 Coupe	66, 78	Opel Tigra-A bzw. Vauxhall Tigra-A	e1*93/81 *0014*00	175/65R14 185/60R14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22,F6
Kadett-D	29 - 66	Opel Kadett	B 300	175/65 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22
	40 - 85		B 300/1		
Kadett-D- Caravan	29 - 66		B 301	185/60 R 14	
	40 - 66		B 301/1	185/65 R 14 (G2)	
Kadett-E-CC	40 - 85		D 559	175/65 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22,B5,F6
	40 - 82		D 559/1	(R12)	
	40 - 115		D 559/2	185/60 R 14	
Kadett-E- Caravan	40 - 85		D 560	185/65 R 14 (G2)	
	40 - 82		D 560/1		
	40 - 82		D 560/2		
Kadett-E- Lieferwagen	40 - 74		D 591	195/60R14	
	40 - 62		D 591/1	(G2)	
	40 - 66		D 591/2		
Kadett-E	40 - 85		E 023		
	40 - 82		E 023/1		
	40 - 82		E 023/2		
Kadett-E-Cabrio	55 - 60		E 388		
	55 - 85		E 388/1		
Kadett-E-Combo	40 - 74		D 969		
	40 - 62		D 969/1		
	40 - 66		D 969/2		

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Astra-F-CC	40 - 92	Opel Astra	F 857	175/65 R 14 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22,F6
Astra-F	42 - 92		G 065	185/60 R 14 (R12)	
Astra-F-Cabrio	52 - 85		G 372	185/65 R 14	
Astra-F-Caravan	44 - 110		F 854	195/60 R 14	
Astra-F-CC	110		F 857	175/65 R 14 M+S 185/60 R 14 M+S 195/60 R 14	
Ascona-C	40 - 85	Opel Ascona	C 265	175/65 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22,F6
	40 - 85		C 265/1	185/60 R 14	
	40 - 85		C 265/2	185/65 R 14 (R12)	
Ascona-C-CC	40 - 85		C 266	195/55 R 14	
	40 - 85		C 266/1	195/60 R 14	
	40 - 85		C 266/2		
Vectra-A	42 - 95	Opel Vectra	E 947	175/70 R 14 (R12)	
	42 - 110		E 947/1	185/60 R 14	
Vectra-A-CC	42 - 95		E 948	185/65 R 14	
	42 - 110		E 948/1	195/60 R 14	
Vectra-A-X	65 - 110		E 951	195/65R14	
	85 - 110		E 951/1		
Calibra-A	85 - 110		Opel Calibra	F 406	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h –220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780–43 GS 11,5 zulässig.
- B5. Nicht zul. für Fahrzeuge mit 2l-Motoren und Bremsanlagen vom Kadett-GSI mit der ABE-Nr.: D 559/1 (Abstand Bremssattel/Sonderrad nicht gegeben).
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.

Auflagen und Hinweise:

G2. Bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 145 R 13 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 49 mm ergibt sich keine Spurverbreiterung.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen

Eine ausreichende Feigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen – den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 5 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 20. Februar 1995



Dipl.-Ing. B. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger



O. Ing. Dipl. Ing. Fürst
Leiter der Technischen Prüfstelle